



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat

Juni 2023

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Einleitung	3
3	Streichung der Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung bei fehlendem „Vertretenmüssen“	4
4	Rückwirkender Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft bei Kindern unter 5 Jahren	6
5	In Deutschland geborene Kinder ohne Geburtsurkunde	7
6	Fazit	8

1 Vorbemerkung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Das Institut bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und die Möglichkeit, die menschenrechtliche Perspektive einzubringen.

2 Einleitung

Der vorliegende Referentenentwurf hat sich zum Ziel gesetzt, das Staatsangehörigkeitsrecht zu modernisieren und Bedürfnisse von Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen zu berücksichtigen. Der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit soll vereinfacht und beschleunigt werden, um den auf Dauer in Deutschland lebenden Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Die Gesetzesbegründung greift die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf, das eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und der dauerhaft der staatlichen Herrschaft unterliegenden inländischen Wohnbevölkerung als Teil der demokratischen Idee ansieht.¹

Das Institut begrüßt die Erleichterungen für eine Einbürgerung, die der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, wie die Reduzierung der Voraufenthaltszeiten und die generelle Zulässigkeit von Mehrstaatigkeit. Dem gegenüber steht allerdings eine Verschärfung in Bezug auf die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung, die den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft für bestimmte Gruppen erheblich erschweren wird oder sogar unmöglich werden lässt. Das Institut möchte zudem anregen, die Reform zu nutzen, um die Situation hier geborener Kinder zu verbessern.

Die Stellungnahme wird sich auf drei Aspekte konzentrieren:

- Streichung der Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung bei fehlendem „Vertretenmüssen“
- Der rückwirkende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Kindern unter 5 Jahren

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Staatsangehörigkeitsrechts. Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (19.5.2023), S. 15.

- Die Situation von in Deutschland geborenen Kindern, die keine Geburtsurkunde oder einen beglaubigten Registerausdruck mit dem Zusatz „ungeklärte Identität der Eltern“ haben

3 Streichung der Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung bei fehlendem „Vertretenmüssen“

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Streichung der Regelung vor, dass der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII dem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegensteht, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht zu vertreten hat. Die neue Regelung sieht diese Ausnahme nun nur noch für Menschen vor, die als „sogenannte Gast- oder Vertragsarbeiter*innen“ nach Deutschland gekommen sind. Als weitere abschließende Ausnahmen von der Voraussetzung der vollständigen Lebensunterhaltssicherung werden in Vollzeit Erwerbstätige sowie deren Ehegatte oder eingetragene*r Lebenspartner*in, sofern sie mit einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben, genannt.

Nach dem Völkerrecht ist es grundsätzlich jedem Staat selbst überlassen, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu regeln. Es gibt jedoch menschenrechtliche Vorgaben, die bei der Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts beachtet werden müssen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sieht in Art. 15 ein Recht auf Staatsangehörigkeit vor. Auch wenn sie keinen bindenden Charakter hat, so bildet sie die Grundlage für das internationale Menschenrechtssystem.² Sowohl die UN-BRK als auch die UN-KRK, die für Deutschland verbindlich gelten, beinhalten eine Pflicht des Staates, den Erwerb der Staatsangehörigkeit für Menschen mit Behinderungen bzw. für Kinder diskriminierungsfrei zu gewährleisten (Art. 18 Abs. 1a iVm Art. 5 UN-BRK, Art. 7 iVm Art. 1 UN-KRK).

Auf der Grundlage der geltenden Regelung können Sachverhalte berücksichtigt werden, bei denen der Leistungsbezug außerhalb der Verantwortungssphäre der Betroffenen liegt. Dazu gehören Menschen mit Behinderungen, die aufgrund vielfältiger Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt keine Arbeitsstelle finden.³ Auch pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderungen, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund eines intensiven Betreuungsbedarfs nicht möglich oder zumutbar ist, können bislang in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen werden.⁴

Art. 5 Abs. 1 UN-BRK garantiert ein umfassendes Recht auf Gleichberechtigung und ein damit einhergehendes Diskriminierungsverbot. Zwar werden Menschen mit Behinderungen in der vorgeschlagenen Regelung nicht ausdrücklich vom Einbürgerungsanspruch ausgenommen. Jedoch droht eine mittelbare Diskriminierung,

² Fremuth, Michael-Lysander (2015): Menschenrechte. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag. S. 145.

³ Aktion Mensch (30.11.2022): Corona-Krise für Menschen mit Behinderung noch nicht ausgestanden. Inklusionsbarometer Arbeit 2022 | Aktion Mensch (aktion-mensch.de).

⁴ So z.B. Verwaltungsgericht Düsseldorf (2015): Urteil v. 5.3.2015, 8 K 5709/14. Kläger war in diesem Fall ein alleinerziehender Vater eines 15-Jährigen mit frühkindlichem Autismus und 24h-Betreuungsbedarf. Zur Aufstockung des Pflegegeldes bezog er Leistungen nach dem SGB II.

die gleichermaßen von Art. 5 UN-BRK erfasst wird.⁵ Das in Art. 27 UN-BRK statuierte gleiche Recht auf Arbeit ist in der Praxis noch unzureichend umgesetzt. Menschen mit Behinderungen sind in unserer Gesellschaft und insbesondere in der Arbeitswelt noch immer mit zahlreichen Barrieren konfrontiert.⁶ In der Folge ist es vielen Menschen mit Behinderungen trotz erheblicher eigener Bemühungen nicht möglich, einen Arbeitsplatz zu finden und ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Der Mangel an inklusiven Ausbildungsstrukturen und barrierefreien Arbeitsstätten darf aber nicht zulasten der Betroffenen gehen und zu einem faktischen Ausschluss von der Einbürgerung führen. Diese Gruppe hätte keine Möglichkeit, durch eine Einbürgerung ihre politischen Rechte aus Art. 29 UN-BRK, insbesondere die Möglichkeit zu wählen und gewählt zu werden, wahrzunehmen.

Eine weitere Gruppe, die von der Streichung der geltenden Regelung betroffen wäre und damit von einer Einbürgerung ausgeschlossen sein könnte, sind Schüler und Auszubildende. Bei ihnen wird bislang angenommen, dass sie aufgrund des Schulbesuchs oder der Ausbildung einen etwaigen Leistungsbezug nicht zu vertreten haben. Das Gleiche gilt, wenn sie sich nach dem Schulabschluss nachhaltig um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bemühen.⁷ Bis 2007 waren junge Menschen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sogar gänzlich von der Sicherung des Lebensunterhalts befreit. Bereits damals wurde die Rücknahme der Privilegierung mit dem Argument kritisiert, dass sich gerade Jugendliche mit Migrationshintergrund mit Hürden beim Zugang zum Arbeitsleben oder zur Ausbildung konfrontiert sehen.⁸ Der vorliegende Entwurf bedeutet nun eine weitere schwerwiegende Verschärfung. Junge Menschen könnten dazu verleitet werden, Bildungsmaßnahmen abzubrechen oder gar nicht erst zu beginnen, um eine Arbeit aufzunehmen und damit die Voraussetzung der Einbürgerung zu erfüllen. Dies widerspricht aber Art. 28 Abs. 1 e) UN-KRK, der die Staaten auffordert, den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern und den Anteil derjenigen, die die Schule vorzeitig verlassen, zu verringern. Zudem nimmt der Fachkräftemangel in Deutschland rapide zu.⁹ Die Aufnahme einer Ausbildung sollte daher kein Hemmnis für eine Einbürgerung darstellen.

Die bisherige Regelung kann zudem Situationen angemessen berücksichtigen, in denen durch eine Arbeitsaufnahme die Rechte besonders vulnerabler Dritter gefährdet würde. So entschied das VG Stuttgart, dass der alleinerziehende Elternteil dreier minderjähriger Kinder einen etwaigen Leistungsbezug nicht zu vertreten hat, da eine Arbeitsaufnahme das Kindeswohl gefährdet könnte.¹⁰ Auch konjunkturelle Gründe, die gerade in Krisenzeiten die Aufnahme einer Beschäftigung erschweren, sowie vermittlungshemmende Gründe wie Alter und Krankheit sind von den

⁵ Vgl. Art. 2 Unterabsatz 3 UN-BRK sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs.3 S. 2 GG in Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss v. 16.12.2021, 1 BvR 1541/20, 1. Leitsatz.

⁶ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2019-Juni 2020, S. 39-72. Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2019 – Juni 2020 (institut-fuer-menschenrechte.de); Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2021-Juni 2022, S. 41-43. Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2021 – Juni 2022 (institut-fuer-menschenrechte.de).

⁷ Geyer, Florian (2016): § 10 StAG. In: Hofmann, Rainer (Hg.): Ausländerrecht. Kommentar, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, § 10 Rn 19.

⁸ So der ehemalige Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlitz mit Verweis auf den „Nationalen Integrationsplan“ der damaligen Bundesregierung. Berlitz, Uwe (2007): Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz. In: InfAuslR 11/12/2007, 457, 465f.

⁹ Siehe z.B. Tagesschau (16.4.2023): Fachkräftemangel 2022 auf Rekordniveau. IW-Studie: 2022 fehlten 630.000 Fachkräfte | tagesschau.de.

¹⁰ Verwaltungsgericht Stuttgart (2007): Urteil v. 4.12.2007, 11 K 2187/06.

Betroffenen nicht zu vertreten¹¹ und schließen nach geltender Rechtslage eine Einbürgerung nicht aus.

Durch die Streichung der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG droht eine menschenrechtswidrige Diskriminierung bestimmter Gruppen wie Menschen mit Behinderungen und junger Menschen sowie ein mittel- bis langfristiger Ausschluss von Menschen in schwierigen und herausfordernden Lebenssituationen. Das Institut empfiehlt dementsprechend eine Beibehaltung der geltenden Regelung.

4 Rückwirkender Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft bei Kindern unter 5 Jahren

Kinder erwerben die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder bei der Geburt in Deutschland ein nicht-deutscher Elternteil seit 8 Jahren (bzw. 5 Jahren nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StAG-E) rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Bereits im geltenden Recht ist (mittelbar) vorgesehen, dass ein Kind unter 5 Jahren die deutsche Staatsbürgerschaft rückwirkend verliert, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft nicht mehr vorliegen (§ 17 Abs. 2 und 3 StAG). Anwendungsfälle sind insbesondere der Wegfall des unbefristeten Aufenthaltstitels oder die Rücknahme der deutschen Staatsbürgerschaft des Elternteils, von dem sich die Staatsangehörigkeit des Kindes ableitet, beispielsweise aufgrund von Täuschung. Ein weiterer Anwendungsfall ist der Wegfall des deutschen Vaters wegen Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft. Diese Regelung soll in § 17 Abs. 2 StAG-E konkreter normiert, im Grundsatz aber beibehalten werden.

Art. 16 Abs. 1 GG schützt mit der Staatsangehörigkeit die Zuordnung zur bundesdeutschen Rechtsgemeinschaft und damit „das Recht (weitere) Rechte zu haben“¹². Während hinsichtlich der Regelungen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit ein großer Spielraum besteht, ist der Verlust der Staatsangehörigkeit aufgrund der historischen Erfahrungen zu Zeiten des Nationalsozialismus vergleichsweise streng normiert. In Abgrenzung zur unzulässigen Entziehung i.S.v. Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG, knüpfen die Voraussetzungen für den Verlust grundsätzlich daran an, ob die betroffene Person diesen (in zumutbarer Weise) beeinflussen kann.¹³

Der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß § 17 Abs. 2 StAG-E basiert demgegenüber nicht auf einem eigenen vorwerfbaren Verhalten des Kindes, sondern einer Zurechnung des Verhaltens eines Elternteils. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 16 Abs. 1 GG wurde bei der erstmaligen Einführung der Regelung 2009 auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2006 Bezug genommen.¹⁴ Das Gericht nahm im Fall einer Vaterschaftsanfechtung keine Beeinträchtigung der deutschen Staatsangehörigkeit für das eineinhalbjährige Kind an, da es in diesem

¹¹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (2014): Beschluss v. 12.11.2014, 1 S 184/14, Rn. 34.

¹² Wittreck, Fabian (2014): Schutz der Staatsangehörigkeit (Art. 16 I GG). In: Dreier, Horst, Grundgesetz Kommentar. Tübingen: Mohr Siebeck. Art. 16 Rn 41.

¹³ Wittreck (2014), a.a.O., Rn 46.

¹⁴ Deutscher Bundestag (10.10.2008): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Entwurf der Bundesregierung. BtDrs 16/10528, S. 6.

Alter noch kein eigenes Bewusstsein seiner Staatsangehörigkeit und kein eigenes Vertrauen auf deren Bestand entwickelt habe. Als Altersgrenze setzte der Gesetzgeber daraufhin 5 Jahre mit Verweis auf das Grundschulalter als Maßstab für das Vorliegen eines Bewusstseins der eigenen Staatsangehörigkeit.¹⁵

Art. 7 UN-KRK sieht das Recht des Kindes auf eine Staatsangehörigkeit vor und fordert die Vertragsstaaten dazu auf, dieses Recht in den nationalen Rechtsvorschriften abzusichern. Zugleich bekräftigte der Ausschuss für die Rechte des Kindes, dass auch junge Kinder, ab ihrer Geburt, Träger aller im Übereinkommen verankerter Rechte sind und diese auch in der „frühen Kindheit“ ganzheitlich umgesetzt werden müssen.¹⁶ Ein Bewusstsein für diese Rechte wird nicht gefordert. Die UN-KRK sieht explizit keine Altersgrenzen vor.

Die Vertragsstaaten müssen zudem sicherstellen, dass das Kindeswohl nach Art. 3 UN-KRK im Einwanderungsrecht und bei Einzelfallentscheidungen in vollem Umfang berücksichtigt wird. Es muss im Rahmen individueller Verfahren als integraler Bestandteil jeder behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung gewährleistet sein.¹⁷

Diesen Grundsätzen läuft eine starre Altersgrenze und der automatische Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ohne Prüfung des Einzelfalls zuwider.¹⁸ Das Institut regt daher einer Überarbeitung von § 17 Abs. 2 StAG-E im Lichte der UN-KRK an.

5 In Deutschland geborene Kinder ohne Geburtsurkunde

Voraussetzung für die Einbürgerung ist eine geklärte Identität. Kindern, die in Deutschland geboren sind, aber keine Geburtsurkunde oder lediglich einen Registerauszug mit dem Zusatz „ungeklärte Identität der Eltern“ erhalten haben, wird die Einbürgerung aus diesem Grund teilweise verwehrt oder erheblich erschwert.¹⁹

Betroffen sind beispielsweise Kinder von anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention, deren Urkunden auf der Flucht verloren gegangen sind und die aufgrund der Verfolgungsgefahr keine Identitätspapiere bei den Behörden des Herkunftslandes beantragen können.

Artikel 7 UN-KRK regelt, dass jedes Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen ist. Dies ist in Deutschland an die Ausstellung einer Geburtsurkunde gekoppelt. Trotz dieser klaren Rechtslage haben viele geflüchtete Eltern, die ihre Identität nicht nachweisen können, Schwierigkeiten, eine Geburtsurkunde für ihr in Deutschland geborenes Kind zu erhalten. Als Reaktion auf

¹⁵ Deutscher Bundestag (10.10.2008), a.a.O., S. 7.

¹⁶ UN, Committee on the Rights of the Child (2005): General Comment No. 7: Implementing Child Rights in Early Childhood. UN Doc. CRC/C/GC/7/Rev.1, Ziffer 3, 4. Der Ausschuss definiert „frühe Kindheit“ als den Zeitabschnitt von der Geburt bis 8 Jahre.

¹⁷ UN, Committee on the Rights of the Child (2017): Joint general comment No. 3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration UN Doc. CRC/C/GC/22, Ziffer 29, 30.

¹⁸ Kritisch zu dieser Regelung auch Oberhäuser, Thomas (2016): StAG 17 Verlust der Staatsangehörigkeit. In In: Hofmann, Rainer (Hg.): Ausländerrecht. Kommentar, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, § 17 Rn. 28.

¹⁹ Ausführlich dazu Deutsches Institut für Menschenrechte (2021): Papiere von Anfang an, S. 13.

[https://www.institut-fuer-](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Papiere_von_Anfang_an.pdf)

[menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Papiere_von_Anfang_an.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Papiere_von_Anfang_an.pdf).

die Rügen des Ausschusses für die Rechte des Kindes²⁰ hatte die Bundesregierung 2009 bei der Neufassung der Personenstandsverordnung (PStV) § 35 PStV geschaffen und damit die Möglichkeit des erläuternden Zusatzes zur ungeklärten Identität der Eltern im Geburtseintrag und die Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks vorgesehen²¹. Dieser ist zwar qua Gesetzes der Geburtsurkunde gemäß § 54 Abs. 2 PStG grundsätzlich rechtlich gleichwertig. Seiner Gleichwertigkeit sind jedoch Grenzen gesetzt, so z.B. bei der Einbürgerung.

Vor dem Hintergrund des Artikel 7 Absatz 1 UN-KRK ist eine Regelung erforderlich, die in Deutschland geborenen und registrierten Kindern, eine Einbürgerung ermöglicht, auch wenn die Identität ihrer Eltern im Geburtseintrag ungeklärt ist. Das Institut empfiehlt daher das Reformvorhaben zu nutzen, um der Problematik der nicht oder sehr spät ausgestellten Geburtsurkunden bzw. beglaubigten Registerausdrücke nach § 54 PStG entgegenzuwirken. Hierzu eignet sich § 10 Absatz 1 StAG und die Anknüpfung an die geklärte Identität der antragenden Person. § 10 StAG-E sollte eine Ausnahmeregelung zur Einbürgerung von in Deutschland geborenen Kindern vorsehen, die keine Geburtsurkunde oder einen beglaubigten Registerausdruck mit dem Zusatz „ungeklärte Identität der Eltern“ erhalten haben.

6 Fazit

Das Ansinnen des vorliegenden Gesetzwurfs, das Einbürgerungsrecht zu reformieren und die politische Teilhabe langfristig in Deutschland lebender Menschen zu erleichtern, ist sehr zu begrüßen. Die im Gegenzug vorgenommene Verschärfung bei den Ausnahmen der Lebensunterhaltssicherung sind jedoch menschenrechtlich äußerst bedenklich. Es droht eine menschenrechtswidrige Diskriminierung bestimmter Gruppen wie Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus ist eine Neuregelung nicht notwendig. Das Bundesjustizministerium führt zur Begründung an, dass ein Anreiz geschaffen werden soll, durch die eigene Arbeitsleistung eine Einbürgerung zu erreichen.²² Dieses Ziel wird aber bereits durch das geltende Recht erreicht, da Einbürgerungswillige, die den Sozialhilfebezug zu vertreten haben, bereits jetzt von einem Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen sind. Die neue Regelung würde hingegen zusätzlich Menschen ausschließen, die gerade nicht aus eigener Verantwortung daran gehindert sind, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten.

Die aktuelle Reform des Staatsangehörigkeitsrechts sollte zudem als Anlass genommen werden, im Lichte der UN-KRK die Rechte von Kindern bei der Einbürgerung zu stärken.

²⁰ UN, Committee on the Rights of the Child (2004): Concluding Observations: Germany, UN Doc. CRC/C/15/Add.226, Ziffer 55 lit. e); UN, Committee on the Rights of the Child (2014): Concluding Observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. UN Doc. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziffer 28 und 29.

²¹ Bundesrat (2008): Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes, Verordnung des Bundesministeriums des Innern. Drucksache 713/08, S. 86.

²² Bundesministerium für Justiz (22.5.2023): Fleißige Leute sind in Deutschland willkommen. BMJ | Artikel | Fleißige Leute sind in Deutschland willkommen.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Anna Suerhoff

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
März 2022

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.